

Hausordnung für das Rathaus des Marktes Ergolding

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle zu Dienstzwecken bestimmten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen des Rathauses Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding.
- (2) Die Hausordnung ist verbindlich für Beschäftigte und Besucher.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Erste Bürgermeister, sein jeweiliger Stellvertreter im Amt und die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter aus. Allen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 verwiesen und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 3

Hausverwaltung

Zuständiges Sachgebiet für die Hausverwaltung ist die Bauabteilung.

§ 4

Hausmeister und Gebäudemanager

Der Hausmeister / die Hausmeisterin des Rathauses und der Gebäudemanager / die Gebäudemanagerin des Marktes Ergolding sorgen nach Maßgabe ihrer vertraglichen bzw. durch Dienstanweisung geregelten Pflichten für die Sicherheit und Sauberkeit der Dienstgebäude einschließlich der Freiflächen. Sie haben Schäden festzustellen und den Reinigungsdienst zu überwachen. Mängel und erkennbare Schäden sind ihnen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses zu melden.

§ 5

Regelungen für Besucher

- (1) Die Parteiverkehrszeit wird durch gesonderte Anweisung bzw. Amtsverfügung für das Rathaus Ergolding festgelegt.
- (2) Der Pfortendienst kann, soweit sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, von den Besuchern verlangen, dass sie sich ausweisen und mitteilen, zu wem sie wollen.
- (3) Außerhalb der Parteiverkehrszeit sollen Besucher empfangen werden, soweit sie eine Terminvereinbarung nachweisen können.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen und das Ansehen des Marktes Ergolding beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigen, links- oder rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, welche geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.
- (5) In den Räumlichkeiten sind die Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, sowie Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die in § 2 genannten Personen gestattet.

§ 6

Besprechungs- und Sitzungsräume

Die Besprechungs- und Sitzungsräume sind im Outlookkalender zu buchen.

§ 7

Außerdienstliche Nutzung

Der Markt Ergolding oder seine Bediensteten haften gegenüber dem Benutzer nicht für Schäden oder Verluste bei außerdienstlicher Benutzung von Diensträumen.

§ 8

Sicherung der Gebäude

- (1) Außerhalb der Öffnungszeiten sind alle Eingänge zu den Dienstgebäuden verschlossen zu halten.
- (2) Während der Öffnungszeiten bleiben alle Nebeneingänge aus Sicherheitsgründen für Besucher grundsätzlich geschlossen. Die drei Haupteingänge werden nur zu den Parteiverkehrszeiten geöffnet.

§ 9

Pflichten bei Verlassen des Arbeitsplatzes

- (1) Bei Verlassen des Arbeitsplatzes ist vom Arbeitsplatzinhaber dafür zu sorgen, dass während der Abwesenheit Unbefugte keinen Zutritt haben. Erforderlichenfalls ist der Büroraum zum Flur abzuschließen.
- (2) Jeder Beschäftigte hat durch Überprüfung dafür zu sorgen, dass nach Dienstschluss elektrische Geräte und die IT-Geräte, soweit nicht unbedingt notwendig, ausgeschaltet sind.
- (3) Für die Ordnung in den Büros und sonstigen Räumlichkeiten sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

§ 10

Verkehrssicherung innerhalb der Gebäude

- (1) In den Treppenhäusern und Gängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (2) Die Treppenhäuser und Gänge sind bei Bedarf ausreichend zu beleuchten, solange sich Personen im Rathaus aufhalten.
- (3) Frisch gereinigte Fußböden sind durch Schilder oder in anderer geeigneter Weise kenntlich zu machen, solange die Gefahr des Ausgleitens besteht.
- (4) Lose verlegte Fußabstreifer sind unzulässig.
- (5) Glastüren und -flächen sind ausreichend kenntlich zu machen.

§ 11

Erste-Hilfe-Material / Defibrillator

Der Standort des Erste-Hilfe-Materials ist im Sozialraum im 1. OG durch entsprechende Beschriftung auf einem Schrank („Verbandskasten“) als solcher gekennzeichnet. Ein Defibrillator befindet sich im Foyer des Rathauses.

§ 12

Brandschutz

Das Verhalten bei einem Brand im Amtsgebäude wird in einer gesonderten Brandschutzordnung geregelt. Die Rauchabschlusstüren dürfen in ihrer Funktion nicht behindert werden, da bei Zuwiderhandlung im Brandfalle andere Brandabschnitte und vor allem Rettungs- und Fluchtwege verraucht werden. Die automatischen Rauchschutztüren werden mit lokalen Rauchmeldern gesteuert. Sie schließen bei Rauchentwicklung automatisch. Alle anderen Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.

§ 13

Haftung

Der Markt Ergolding übernimmt keine Haftung für Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten des Rathauses.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ergolding, den 20.07.2017


Strauß
Erster Bürgermeister

